



per E-Mail  
Bezirksausschuss des 8. Stadtbezirkes -  
Schwanthalerhöhe  
Frau Sibylle Stöhr  
BA-Geschäftsstelle Süd  
Meindlstraße 14  
81373 München

**Verkehrs- und Bezirksmanagement  
Verkehrssteuerung und dauerhafte  
Anordnungen  
Daueranordnung (DA) und  
Grundsatz  
MOR-GB2-2.1.3**

Sendlinger Str. 1  
80331 München  
Telefon 0  
Telefax: |  
Dienstgebäude:  
Implerstraße 9

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
15.06.2021

Maßnahmen zur Verbesserung der Schulwegsicherheit für alle Kinder und Jugendlichen in der Bergmannstraße im Bereich zwischen Westendstraße und Tulbeckstraße, sowie im Bereich Bergmann- Ecke Gollierstraße

Antrags-Nrn. 20-26 / B 01964 und 20-26 / B 01965 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 7 Schwanthalerhöhe vom 23.03.2021

Sehr geehrte Frau Stöhr,

mit o.g. Anträgen werden Maßnahmen zur Verbesserung der Schulwegsicherheit für alle Kinder und Jugendlichen in der Bergmannstraße im Bereich zwischen Westend- und Tulbeckstraße, sowie an der Ecke Bergmann- / Gollierstraße gefordert.

Aufgrund des thematischen und örtlichen Zusammenhangs werden o.g. BA-Anträge in einem Antwortschreiben beantwortet.

Das Mobilitätsreferat hat die Örtlichkeiten hinsichtlich der Verkehrssicherheit überprüft und auch die Polizei München um Stellungnahme gebeten.

Die betreffenden Straßenabschnitte befinden sich allesamt in einer Tempo-30-Zone.

Für die Anordnung von Zonengeschwindigkeitsbeschränkungen wurden detaillierte Verwaltungsvorschriften erlassen, die für die Verkehrsbehörden bindend sind und unter anderem Ausführungen über die Kennzeichnung der Tempo 30-Zonen beinhalten.

Danach ist am Beginn eines Bereiches mit Zonengeschwindigkeitsbeschränkungen das Zeichen 274.1 StVO („Beginn einer Tempo-30-Zone“) so aufzustellen, dass es bereits auf ausreichende Entfernung vor dem Einfahren in den Bereich wahrgenommen werden kann. Dazu kann es erforderlich sein, dass das Zeichen vor Einmündungen oder Kreuzungen

abgesetzt oder beidseitig aufgestellt wird, so dass es zum Beispiel nach dem Einbiegen in den Bereich deutlich wahrgenommen wird.

Eine klare Abgrenzung der Tempo 30-Zone jeweils in Höhe des Eingangsbereiches des Gebietes ist Voraussetzung, dass die Zonenregelung hinreichend beachtet wird und sich ein „Zonenbewusstsein“ einstellen kann.

Hinzu kommt, dass die Verkehrsteilnehmer innerhalb geschlossener Ortschaften abseits der Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO) mit der Anordnung von Tempo 30-Zonen rechnen müssen.

### **Eine wiederholte Aufstellung der Tempo-30-Schilder im Straßenverlauf ist nicht zulässig.**

Es ist zwar möglich, die Fortdauer der Zonen-Anordnung in **großen Zonen** durch das Aufbringen von „30“ auf der Fahrbahn zu verdeutlichen. Allerdings wird von der Landeshauptstadt München von einer generellen Anwendung dieser Maßnahme abgesehen, zumal im Stadtgebiet derzeit über 400 Tempo-30-Zonen bestehen und aus Konsequenzgründen dann überall „30“ abmarkiert werden müsste. Andernfalls würde eine im Einzelfall aufgebrachte Bodenmarkierung oder Beschilderung dazu führen, dass der Kraftfahrer in unmarkierten Straßenteilen des Zonengebietes annimmt, hier gelte keine Tempobegrenzung.

Nach den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und den hierzu ergangenen Verwaltungs- und Vollzugsvorschriften kommt die Errichtung von Zeichen 136 StVO („Kinder“) dort in Betracht, wo erfahrungsgemäß Kinder häufig auf die Fahrbahn laufen.

Lt. StVO dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs ( z. B. Geschwindigkeitsbeschränkungen oder Überholverbote ) sowie auch Gefahrzeichen ( hierzu zählt auch das Zeichen 136 StVO „Kinder“ ! ) nur noch dann angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung **erheblich** übersteigt. Wo diese Voraussetzung nicht gegeben ist, wäre die Anordnung rechtswidrig.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern als oberste Straßenverkehrsbehörde des Freistaates Bayern hat hierzu in einem Schreiben vom 24.08.1998 unter anderem sogar ausgeführt, dass in Tempo-30-Zonen auf Gefahrzeichen stets zu verzichten ist.

Die Polizei München teilt auf Nachfrage folgende Einschätzung der Verkehrssicherheit mit:

„Die Unfallsituation im gegenständlichen Bereich kann als unauffällig eingestuft werden. Im Betrachtungszeitraum ereigneten sich überwiegend Kleinunfälle im Zusammenhang mit dem ruhenden Verkehr. Es kam zu keinen polizeilich registrierten Unfällen mit Beteiligung von Schulkindern.

Der örtlich zuständigen Polizeiinspektion sind keine weiteren Beschwerden zu dieser Örtlichkeit bekannt. Die allgemeine Verkehrssituation wird in diesem Bereich insbesondere im Hinblick auf die Schulwegsicherheit regelmäßig überprüft, da sich in der Bergmannstraße die Grundschule befindet. Das Umfeld von Schulen wird sowohl im Rahmen der Streifentätigkeit als auch mit gezielten Kontrollen verstärkt überwacht. Nach Feststellung der Polizei wird die

dortige Verkehrssituation, insbesondere die Problematik des Parkens im Kreuzungsbereich bzw. in dem durch den BA beschriebenen Bereich, überwiegend durch das Fehlverhalten der Eltern verursacht, welche die Kinder mit dem Fahrzeug zur Schule bringen oder abholen und diese dort ein- oder aussteigen lassen. Informationen über geeignete Verhaltensweisen hinsichtlich des Hol- und Bringverkehrs im Nahbereich der Schule z.B. im Rahmen von Elterninformationsabenden durch die Schule könnten hier Abhilfe schaffen.“

Es muss somit festgehalten werden, dass keine besondere Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung **erheblich** übersteigt.

Die von Ihnen vorgeschlagenen farbigen Markierung können daher nicht auf die Fahrbahn aufgebracht werden.

#### **Hinweis:**

Roteinfärbungen, wie bereits an vielen Kreuzungen Einmündungen im gesamten Stadtgebiet vorhanden, dienen immer der Kennzeichnung von besonderen Konfliktbereichen im Zuge gekennzeichnete Vorfahrtstraßen. Es handelt sich hierbei jedoch immer um Verkehrsflächen des Radverkehrs.

Da in Tempo-30-Zonen in der Regel keine Radverkehrsanlagen vorhanden sind und auch keine Benutzungspflicht von Radwegen besteht, kommt eine Roteinfärbung hier grundsätzlich nicht in Betracht.

Die zweckbeschriebenen Poller sind regelmäßig **keine** Verkehrseinrichtungen und **nicht** durch das Mobilitätsreferat anzuordnen. Die Zuständigkeit liegt beim Baureferat - Tiefbau (Verkehrszeichenbetrieb).

Das Baureferat macht zur Aufstellung von Pollern grundsätzlich folgende Aussage:

„ ... Poller werden seitens Baureferat-Tiefbau auf öffentlich gewidmeten und entsprechend befestigten Verkehrsflächen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit (Verhindern von verbotswidrigem Befahren und Verparken) errichtet, nicht jedoch in Baumgräben oder sonstigen Grünflächen wo die Gefahr der Beschädigung von Baumwurzeln besteht. ...“

Bzgl. der Aufstellung von Pflanztrögen können wir Ihnen Folgende mitteilen:

Pflanztröge stellen kein straßenverkehrsrechtliches Mittel dar, um Falschparken im Fahrbahnbereich zu verhindern und es grundsätzlich auch keine Verdeutlichung von bestehenden gesetzlichen Haltverboten braucht. Vielmehr würde sich die Frage stellen, ob Pflanztröge im Fahrbahnbereich nicht sogar einen Verstoß gegen die Vorschrift des § 32 Abs. 1 StVO darstellt (Verbot des Verbringens von Gegenständen auf der Fahrbahn) und dadurch eine verkehrsgefährdende Situation geschaffen wird.

Zur Aufstellung von Pflanztrögen teilt das Baureferat grundsätzlich Folgendes mit:

„Die Aufstellung von Pflanztrögen als Mittel zur Regulierung des Verkehrs halten wir grundsätzlich nicht für geeignet. Pflanztröge werden vom Baureferat grundsätzlich nur als Schmuckbepflanzung im Innenstadtbereich aufgestellt. Sie erfordern einen hohen Pflege- und

Unterhaltsaufwand mit einem jährlich mehrmaligen Austausch der Bepflanzung. Außerdem werden Pflanztröge für Absperrungen bei Veranstaltungen und für die temporäre Möblierung der sog. „Sommerstraßen“ benötigt. Zur Ausstattung weiterer Orte stehen keine Pflanztröge zur Verfügung.“

Auch die Polizei München hat sich zur Aufstellung von Pollern und Pflanztrögen geäußert:

„Erfahrungsgemäß führen bauliche Maßnahmen wie Pflanztröge oder Poller, welche das Parken und Halten verhindern sollen, lediglich zu einer Verlagerung des Hol- und Bringverkehrs direkt auf die Fahrbahn. Hierdurch würden weitaus gefährlichere Situationen sowohl für die Schulkinder als auch für andere Verkehrsteilnehmer provoziert werden.

Grundsätzlich sorgt das Parken am rechten Fahrbahnrand, parallel zum Grünstreifen, für eine gewisse Verkehrsberuhigung, da ein Begegnungsverkehr aufgrund der geringeren Fahrbahnbreite nicht uneingeschränkt möglich ist und die gefahrene Geschwindigkeit zwangsläufig reduziert werden muss.

In dem betreffenden Gebiet herrscht allgemein ein hoher Parkdruck. Die Unfall- und Gefahrensituation stellt sich zudem als unauffällig dar. Bauliche Veränderungen erscheinen daher aus polizeilicher Sicht derzeit nicht erforderlich.“

Aufgrund der o.g. Ausführungen und der Stellungnahme der Polizei München sieht das Mobilitätsreferat zur Zeit keine Erforderlichkeit verkehrsrechtliche Maßnahmen anzuordnen.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist somit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez  
MOR-GB2-2.1.3